

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1925

87 (15.4.1925) Badischer Zentralanzeiger für Beamte Nr. 15

Badischer Zentralanzeiger für Beamte

Anzeigebblatt für die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Beamten / Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger
Organ verschiedener Beamten-Bereinigungen.

Nr. 15 Bezug: Erscheint jeden Mittwoch und kann einzeln für 10 Goldpfennig für jede Ausgabe, monatlich für 30 Goldpfennig zugesandt werden, vom Verlage Karlsruhe i. B.,
Karlstr. 14, bezogen werden. 15. April 1925

Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses

In der Sitzung des Haushaltsausschusses des Reichstags vom 3. April d. J. wurde beschlossen, mit Rücksicht auf die Erhöhung der Wohnungsmieten den Wohnungsgeldzuschuss von 85 v. H. auf 95 v. H. zu erhöhen. Gleichzeitig wurde eine Entschließung angenommen, die Reichsregierung zu ersuchen, mit künftiger Reichsregierung zu prüfen, ob und auf welcher Grundlage die Bezüge der Beamten eine Erhöhung erfahren können, und darüber dem Reichstag alsbald nach Zusammentritt zu berichten.

Hierzu wurden im Plenum die folgenden Anträge eingebracht:

1. Seitens der sozialdemokratischen Fraktion, dem Entwurf eines Gesetzes über die Änderung der Achtzehnten Ergänzung des Besoldungsgesetzes noch einen Paragrafen einzufügen, wonach der Zuschlag zum Grundgehalt der Gruppen I—VI ab 1. April 1925 20 Prozent betragen soll.

2. Schuldt (Steglich), (Dem.): die Reichsregierung zu ersuchen, den im § 8 des Haushaltsgesetzes vorgesehenen Zuschlag zum Grundgehalt ab 1. April 1925 von 12½ Prozent auf 20 Prozent zu erhöhen. Die Verbesserungen sind auch auf die Wartungsbeamten und Pensionäre auszudehnen.

Für die beiden Anträge stimmten nach kurzer Debatte des übrigens schwachbesetzten Hauses nur die Demokraten, Sozialdemokraten und Kommunisten; die sämtlichen anderen Parteien lehnten sie ab. Nach Ablehnung der beiden Anträge wurde zur Abstimmung über die Anträge des Haushaltsausschusses geschritten. Dabei gelangte der Gesetzentwurf über die Änderung der Achtzehnten Ergänzung des Besoldungsgesetzes betr. die Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses und die oben abgedruckte Entschließung des Haushaltsausschusses zur Annahme.

Aus Beamtenkreisen wird dazu bemerkt: Der freisende Berg hat das Mühseln geboren. Die schon seit Monaten dauernden Geburtswehen wie sie sich in der Form der Verschleppung und Vertagung der Besoldungsfrage äußerten, ließen an sich schon nichts bedeutendes erwarten, heute liegt das Ergebnis vor, bestehend darin, daß der Hauptzuschlag dem Notstandszuschlag für die unteren Gruppen nicht zustimmte, dagegen den Wohnungsgeldzuschlag mit Rücksicht auf die Erhöhung der Mieten von 85 auf 95 v. H. erhöhte. Damit ist die Notstandsaktion vorläufig erledigt. Je nach der Drückklasse beträgt die Erhöhung 1 Mark bis 2,50 Mark monatlich in den unteren Gruppen, und 7 Mark bis 17 Mark in den höchsten Gruppen. Die Entlohnung ist groß; da und dort nennt man die psychologischen Wirkungen, die diese „Notstandsmaßnahme“ ausstrahlt, sehr beachtlich. 1 Mark bis 2,50 Mark monatlich in den unteren Gruppen, das sind Zahlen, die mit eigenartigen Gefühlen quittiert werden.

Der Deutsche Beamtenbund zur Besoldungsdenkschrift des Reichsfinanzministeriums

Der Deutsche Beamtenbund überreichte dieser Tage, am dem Anfangs April wiederzusammertretenden Reichstage den Vorwand, er sei über die Wünsche der Beamten nicht genügend unterrichtet, zu nehmen, eine umfangreiche Denkschrift über die Besoldungsfrage, die im wesentlichen eine Erwiderung auf die bekannte Denkschrift des Reichsfinanzministeriums ist. Die Darlegungen des Deutschen Beamtenbundes werden am Schluß der Schrift in folgenden Punkte zusammengefaßt:

1. Die Unterschiede in den Lebensbedürfnissen der übereinandergeordneten Volksschichten vermindern sich bei sich heben der Allgemeinbildung, bei fortschreitender technischer Entwicklung und durch den sozialen Fortschritt naturgemäß.

2. Dieser Entwicklung folgend, müssen sich die Verhältnisse zwischen den Einkommen der einzelnen Beamtengruppen verhalten, und zwar dadurch, daß die Bezüge der mittleren und unteren Gruppen näher an die der höheren Gruppen heranrücken.

3. Beim Zurückgehen auf die Bezüge der Vorkriegszeit muß deren Unzulänglichkeit bei vielen Beamtengruppen berücksichtigt werden.

4. Die Denkschrift des Reichsministers der Finanzen kommt zu irrigen Schlussfolgerungen, weil bei der vergleichenden Darstellung der Beamteinkommen

a) bei den Beamten der Gruppe III für die Vorkriegszeit ein um 200 Mark zu niedriger Endgehalt eingefügt worden ist (1600 Mark statt 1800 Mark),
b) die Vergleiche nur auf die Endgehälter aufgebaut worden sind,

c) die Familieneinkünfte überhaupt, und dann sowohl nach der Höhe als auch nach der Dauer der Gewährung in übertriebenem Maße eingezogen worden sind.

Die auf dieser Grundlage aufgestellten Vergleiche zwischen den einzelnen Beamtengruppen und mit den Verhältnissen der Vorkriegszeit, nominal und real, entsprechen nicht der Wirklichkeit. Sie lassen die Entwicklung bei den Beamten der unteren Gruppen und zu einem Teil auch bei den mittleren Gruppen günstiger erscheinen, als sie tatsächlich ist. Diese Kritik trifft auch auf die am Schluß der Denkschrift aufgestellte Übersicht und die beigefügten Anlagen zu, soweit sie Vergleiche der angegebenen Art enthalten.

5. Durch den am 1. November 1924 eingeführten Wohnungsgeldzuschuss wird kein gerechter Ausgleich der bestehenden örtlichen Unterschiede geschaffen; nach unserer Auffassung kann dieses Ziel nur auf Grundlage des Ortszuschlages erreicht werden.

6. Bezüglich der Familieneinkünfte stimmen wir mit der Denkschrift dahingehend überein, daß ihre weitere Erhöhung außerordentlich ist; den Einbau des Fraueneinkommens in die Grundgehälter halten wir für wünschenswert und angebracht.

7. Ein einigermaßen zutreffender Vergleich über das Verhalten der Beamteinkommen zueinander und der jetzigen Einkommen zu denen der Vorkriegszeit kann nur aus Lebensbedürfnissberechnungen erzielt werden, wie wir sie in der

Anlage 6 aufgestellt haben. Daraus ergibt sich, daß für die typischen Beamtengruppen keine wesentlichen Unterschiede eingetreten sind, und daß sie sämtlich, selbst nach der in der amtlichen Denkschrift angewandten Methode, in ihrer Kaufkraft gesunken sind.

8. Bei der Neuregelung der Bezüge am 1. Juni 1924 ist keine ausreichende Berücksichtigung der Bedürfnisse der mittleren und unteren Gruppen erfolgt. Ferner widerspricht die bei dieser Regelung eingeführte Teilung der Beamten in drei Stufen voneinander geschiedene Schichten dem Volksgemeinschaftsgedanken und führt zur Klassenbildung in der Beamtenenschaft.

9. Besoldungspolitik des Reiches und Lohn- und Gehaltspolitik der Privatbetriebe werden nach stark voneinander abweichenden Gesichtspunkten betrieben. Vergleiche sind deshalb abwegig und irreführend.

10. Das in der Denkschrift angewandte Verfahren zur Ermittlung des Realwertes der Einkommen ist allgemein als mangelhaft erkannt worden. Die seit dem 1. Januar 1925 verbesserte Indexgrundlage führt zu anderen Ergebnissen.

11. Die auf der neuen Indexgrundlage ermittelte Höhe der Lebenshaltungskosten beweist eindringlich, daß trotz der ab 1. Dezember 1924 eingetretenen Erhöhung der Bezüge deren Kaufkraft um 15 v. H. — am Lebenslohn der typischen Beamten gemessen — hinter der der Vorkriegszeit zurückbleibt.

Der Reichspostminister zur Entwicklung der Deutschen Reichspost

Am 24. März fand eine Vollsitzung des Verwaltungsrates der Deutschen Reichspost statt. Reichspostminister Stinagl hielt dabei folgende bemerkenswerte Rede:

Wir stehen am Ende des Rechnungsjahres 1924 und zugleich auch an einem Meilenstein in der neuzeitlichen Entwicklung der Deutschen Reichspost. Denn mit dem 31. März 1924 schließt das erste Jahr seit dem Inkrafttreten des Reichspostfinanzgesetzes ab. Überschaubar man rückwärts blickend die abgelaufene Wirtschaftsperiode, so muß gesagt werden, daß die Erwartungen und Hoffnungen, die auf das Reichspostfinanzgesetz gesetzt wurden, im großen und ganzen durchaus in Erfüllung gegangen sind. Die Einnahmen der Reichspost haben sich im laufenden Rechnungsjahr gut entwickelt, mit einer Folge der allmählichen Festigung der allgemeinen Wirtschaftslage, von der wir in allererster Linie abhängig sind.

Die Reichspost konnte sich zu mehreren zum Teil recht erheblichen Gebührenermäßigungen im Post-, Telegraphen- und Fernsprechebereich entschließen, um damit, soweit es an ihr liegt, der deutschen Wirtschaft die Wege zu einer allgemeinen Preisreduzierung durch Verminderung der Produktionskosten zu ebnet. Diese Gebührenermäßigungen haben der Post zwar beträchtliche Einnahmehinfortsätze gebracht, zu einem erkennbaren Rückgang der Preise haben sie aber leider nicht geführt. Im Gegenteil, die Indexziffern zeigen für bestimmte alle Gebiete eine langsame, aber stetig steigende Tendenz. Das hat für die Post die Folge, daß sie bei geringeren Einnahmen höhere Ausgaben zu leisten hat, ein Zustand, der auf die Dauer untragbar ist. Weitere Gebührenermäßigungen können daher in absehbarer Zeit nicht vorgenommen werden. Ob wir auf dem jetzigen Stand der Gebühren beharren können, muß abgewartet werden.

Bei den Ausgaben kam es vor allem darauf an, die ungeheuren Schäden, die die Reichspost während des Krieges und in der Nachkriegszeit erlitten hatte, nach Möglichkeit zu beseitigen und damit die Verwaltung wieder auf eine gesunde Basis zu stellen. Die Wirtschaftsunterlage zu stellen. Es war möglich, sämtliche Ausgaben aus den Betriebsmaßnahmen zu decken, einschließlich sämtlichen Inbetriebnahmen und einschließlich der, im ganzen genommenen, erheblichen Besoldungsverbesserungen.

Darüber hinaus sind noch besondere Ausgaben geleistet worden. So wurde die aus früherer Zeit übernommene Schuld an das Reich vollständig getilgt, ein Betriebsmittelfonds von 40 Millionen angeammelt und eine Rücklage von 13 Millionen gebildet. Für die in Bayern und Böhmen zu zahlenden Vergütungen durch Überlassung ihrer Posten an das Reich wurden 20 Millionen zurückerstattet; für Wohnungsfürsorge konnten ebenfalls 20 Millionen angewendet werden, und um der aus Kriegs- und Nachkriegszeit stammenden schweren Unzulänglichkeit der Postgebäude und -räume einigermaßen abzuhelfen, wurden in Ausnutzung der günstigen Konjunktur auf dem Grundstücksmarkt mehr als 350 Mietpostgebäude angekauft.

Der Überschuf der Deutschen Reichspost für 1924 ist im Voranschlag mit 29 Millionen veranschlagt. Er wird sicher erreicht werden. Wir hoffen, daß er höher sein wird. Aber das Schlussergebnis der Jahreswirtschaft werden wir den Verwaltungsrat nach endgültiger Feststellung der Gesamt-Einnahmen und -Ausgaben unterrichten.

Die angeführten Tatsachen stellen finanzielle Leistungen dar, die recht bemerkenswert sind. Unter der Herrschaft des Reichspostfinanzgesetzes hat sich die Postwirtschaft günstig entwickelt. Was zunächst die rein äußere geschäftsmäßige Behandlung der Wirtschaftsaufgaben der Post anlangt, so hatten wir es ausschließlich nur mit dem engeren Postparlament, dem Verwaltungsrat, zu tun und waren auch zeitlich nicht mehr, wie früher, an die Mitwirkung von anderen Körperschaften gebunden. Wir konnten den Arbeitsausschuß und das Plenum des Verwaltungsrates nach eigenem Ermessen einberufen, wenn wir es für notwendig hielten. Was gerade dieser Umstand für unsere Wirtschaftsunternehmungen bedeutet, haben wir in der Praxis miteinander erlebt. Wir konnten uns den so häufig rasch wechselnden Verkehrsbedürfnissen anpassen und Konjunkturschwankungen ausnutzen!

Weiter danke ich von Herzen der ganzen Postbeamtenenschaft. Sie hat sich von Anfang an eifrig bemüht, den Erfordernissen der neuen Wirtschaft gerecht zu werden. Das letzte Jahr war für sie eine Zeit schwieriger Umgestaltung bestehender und vielfach liebgeordneter Verhältnisse. Dieser Prozeß des Umlebens ist noch keineswegs beendet! Mit dem neuen Jahr sollen auch kaufmännisch-wirtschaftliche Formen in der Rechnungsführung zur praktischen Anwendung kommen. So wichtig und unentbehrlich diese Formen an sich sind, mit ihnen allein ist es nicht getan. Es gilt, den Geist der Wirtschaftlichkeit immer mehr zur Anerkennung zu bringen und so den eigentlichen Sinn des Reichspostfinanzgesetzes bis in seine letzten Ausrichtungen zu erfassen.

Zum Kapitel: Leistungszulagen der Reichsbahn

wird aus Fachkreisen geschrieben: Reichsbahndirektor Klein macht in Nr. 12 der amtlichen Zeitschrift „Die Reichsbahn“ den Versuch, das System der Leistungszulagen von den wichtigsten Gesichtspunkten aus zu rechtfertigen. Der hierzu erforderliche Beweis erstreckt sich der Hauptsache nach darauf, daß

1. die Leistungszulagen sich aus der Eigenart des Eisenbahndienstes als Notwendigkeit ergeben,
2. das bisher eingehaltene System sich bewährt habe.

Hieraus wird dann der Schluß gezogen: „Die Deutsche Reichsbahngesellschaft hat trotz aller Angriffe nicht den Eindruck gewinnen können, daß sie sich bei dem jetzigen Aufbau der Leistungszulagen auf falschem Wege befindet; sie wird daher auf diesem Wege fortfahren und durch weitere Durchbildung der Richtlinien und durch allmähliche Erweiterung des Empfängerkreises dem Wohle der Verwaltung und dem Wohle der tüchtigen Beamten dienen.“

Im einzelnen wird darauf abgehoben, die Zulagen würden gewährt:

1. an Beamte, die an ihren (richtig besetzten) Dienstposten mehr zu leisten haben, als andere in gleichem Sinne verwendete Berufsgenossen;
2. an Beamte, die einen höherwertigen Dienst verrichten, als den, der ihrer Besoldungsgruppe zukommt;
3. an Beamte, die ganz hervorragende und wirtschaftlich besonders erfolgreiche Tätigkeit ausüben.

Zu Punkt 1 führt Reichsbahndirektor Klein aus:

„Die Leistungszulagen werden zunächst auf Dienstposten gewährt, die zwar mit Beamten der dem Dienstposten zukommenden Besoldungsgruppe richtig besetzt sind, auf dem aber die Beamten im Verhältnis zu ihren Kollegen derselben Besoldungsgruppe eine besonders schwierige, verantwortungsvolle oder aufreibende Tätigkeit haben. Jeder, der die Eisenbahn kennt, weiß ganz genau, daß nicht alle Dienststellen, die beispielsweise mit Beamten der Gruppe IX besetzt sind, gleiche Bedeutung haben, daß der eine ein verhältnismäßig ruhiges Dasein führen kann, und daß der andere sich von früh bis spät abarbeiten muß, um seinen Betrieb in Ordnung zu halten. Ebenso ist jedem Eisenbahner bekannt, daß es beispielsweise Stellwerksmeister gibt, die während ihrer Dienstzeit manche Mußstunde haben, und andere, die kaum Zeit haben, ihre Mahlzeit einzunehmen, weil der Zugverkehr es nicht zuläßt. Man vergleiche nur die Verhältnisse auf Nebenbahnen oder schwach befahrenen Hauptbahnen mit denen stark befahrener Hauptbahnhauptstellen, auf denen jeden Augenblick ein Zug verkehrt. Sollte da der Beamte der ersten Art seinem dauernd stark in Anspruch genommenen Kollegen die Zulage nicht neidlos gönnen? Ist es wirklich falsch, demjenigen Beamten, der mehr leistet, auch mehr zu bezahlen?“

Wenn hier am Schluß die Frage gestellt wird: „Ist es wirklich falsch, demjenigen Beamten, der mehr leistet, auch mehr zu bezahlen?“ — so gibt es hierauf nur die eine Antwort: Nein! Es ist im Gegenteil selbstverständlich, daß Mehrleistung auch besser bezahlt werden muß, aber nicht auf dem Wege von Leistungszulagen, die nur den einen oder anderen treffen, oft den Rechten verfehlen und den Unrechten begünstigen, niemals aber die ganze Summe der Mehrleistenden, wirtschaftliche Werte Schaffenden erfassen werden und daher ewig ein Stück- und Platzwert bleiben, sondern auf dem Wege einer gerechten, den höheren und wirtschaftlicheren Leistungen entsprechenden, also individualisierenden, nicht schematisierenden Kostenbewertung. Daß dieser Grundsatz nicht durchgeführt wird, daran, nicht an dem Mangel an Leistungszulagen, diesem mehr als zweifelhaften Entlohnungsmittel, krankt die Besoldungspolitik im Eisenbahndienste.

Die Leistungszulagen bei der Reichsbahn spielen auch in der Streibewegung der Eisenbahner insofern eine Rolle, als sie den geringen Löhnen und bescheidenen Gehältern der unteren Besoldungsgruppen der Reichsbahn gegenübergestellt wurden. Seitens einzelner Gruppenverwaltungen der Reichsbahngesellschaft wurde in der Tagespresse hierzu in „Aufklärungen“ Stellung genommen. Dabei kam es vor, daß darauf verwiesen wurde, es hätte bei der Verteilung dieser Zulagen unter den Beamten Gruppe I—IX eine Auslese stattgefunden, was den Eindruck erweckt, als seien nur die ausserlesenen und wirtschaftlich am wertvollsten arbeitenden Beamten damit bedacht worden. Es wird aber berichtet, daß in manchen Fällen bei dieser Verteilung ganz offensichtlich daneben gegriffen worden ist, was vielfach Unzufriedenheit und Erbitterung hervorgerufen hat.

Ein klares Bild über die Leistungszulagen hat die Öffentlichkeit bisher nicht erhalten. Soweit sie überhaupt mit dem Beamtenstimmungsbericht vertraut ist, weiß sie, daß zwischen den Beamten der Bez.-Gruppen I—IX („Bedienstete“) werden sie gern von amtlichen Stellen genannt und den leitenden Beamten eine weite Lücke klafft, die durch die nicht unbeträchtliche Zahl der oberen Beamten der Bez.-Gruppen X—XIII ausgefüllt wird. Beamte, die ihrer erdrückenden Mehrzahl nach keine eigentlich leitenden Posten einnehmen. Was ist es mit diesen Beamten? Haben sie wirklich alle keine Leistungszulagen, oder wie man das Ding sonst nennen mag, erhalten? Darüber hat sich noch keine amtliche Verlautbarung ausgesprochen. Die Folge dieser Zurückhaltung ist die, daß allgemein die Anschauung besteht, die Verwaltung habe in diesem Punkte etwas zu verheimlichen, und man ist überzeugt, daß alle Beamten von Besoldungsgruppe X aufwärts Zulagen erhalten haben, insgeheim zwar, und begleitet von dem betannten Schreiben, das dem Empfänger die Schweigepflicht auferlegt. Diese Anschauung herrscht, wie schon gesagt, allgemein und trägt nicht etwa dazu bei, den ohnehin schon bestehenden Mangel an Vertrauen zu der Reichsbahnverwaltung einzuzuschleifen.

Die unvollständigen Darlegungen der Reichsbahngesellschaft üben jedoch auf den Leser noch eine weitere Wirkung aus, die den ersten Beamtengruppen abträglich ist. Es heißt — das kann man oft genug mit eigenen Ohren hören — was wollen denn eigentlich diese unteren und mittleren Beamten? Nun erhalten sie wieder Leistungszulagen, gerade sie, die immer am meisten schreien wegen ihrer schlechten Besoldung, während die höheren Beamten, die nichts davon kriegen, sich ruhig und duldsam verhalten, wie sich's für Beamte gehört. Und damit ist dann wieder das Obium der Begehlichkeit glücklich auf die unteren und mittleren Beamten abgewälzt. Durch

alle diese Vorgänge, die immer wieder auf Vereinfachungen deuten, wird nicht nur die Öffentlichkeit an den unteren und mittleren Beamtengruppen irren, es wird auch eine neue Spannung zwischen unten und oben geschaffen. Ob das dem Beamtenstand, den Dienstleistungen und dem Gemeinwohl zuträglich ist, ist eine Frage, die sich die Verantwortlichen gründlich zu überlegen hätten.

Die Einheitskurzschrift

Nachdem die Regierung die Einführung der Einheitskurzschrift beschlossen hat, die entstanden ist aus der Herausnahme der sich am besten bewährten Zeichen der Systeme Gabelsberger und Stolze-Schrenk und einer Anzahl neuer Zeichen, wird allgemein der Wunsch laut, daß nunmehr auch die neue Einheitskurzschrift überall gelehrt wird. Auch für die im Staatsdienst stehenden Anwärter wird die Erlernung der Einheitskurzschrift gefordert werden. Nachstehend lassen wir die Richtlinien für die Verpflichtung der Reichsbeamten zur Erlernung der Einheitskurzschrift folgen:

1. Von den am 1. Oktober 1925 oder später in den Reichsdienst eintretenden Beamten, die ihre Eingangsstellung von Besoldungsgruppe IV an aufwärts haben, ist bei Eintritt in den Vorbereitungsdienst die Kenntnis der Einheitskurzschrift (Nr. 5) zu verlangen.
2. Für die am 1. Oktober 1925 vorhandenen Beamten gilt folgendes:
 - a) Die Beamten, die eine Kurzschrift auf Grund einer bereits bestehenden dienstlichen Verpflichtung beherrschen, haben sich bis zum 1. Oktober 1925 die Kenntnis der Einheitskurzschrift (Nr. 5) anzueignen; treten die Beamten nach dem 1. April 1925 in den Reichsdienst ein, so haben sie zur Erlernung eine halbjährige Frist.
 - b) Die Beamten, die zur Beherrschung einer Kurzschrift bisher nicht verpflichtet sind, haben sich, sofern sie am 1. April 1926 das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bis zu diesem Tage die Kenntnis der Einheitskurzschrift (Nr. 5) anzueignen; haben sie am 1. April 1926 das 30. Lebensjahr vollendet, so ist ihnen die Erlernung der Einheitskurzschrift anzuzuschreiben.
3. Die Angestellten, insbesondere die Kanzleikräfte, sind darauf aufmerksam zu machen, daß vom 1. Oktober 1925 ab im Behördenbetrieb die Einheitskurzschrift verwendet und

ihre Kenntnis (Nr. 5) insbesondere bei den Angestellten des Kanzleidienstes vorausgesetzt wird.

4. Die obersten Reichsbehörden oder die von ihnen ermächtigten nachgeordneten Behörden können Ausnahmen und Erleichterungen von den Vorschriften zu 1 bis 3 zulassen. Sie können insbesondere Gruppen von Beamten und Angestellten, die nur wenig zu schreiben oder Alten usw. zu lesen haben, von der Erlernung der Einheitskurzschrift befreien. Auf die Kriegsbeschädigten ist angemessene Rücksicht zu nehmen.
5. Unter „Kenntnis der Einheitskurzschrift“ ist die Fähigkeit zu verstehen, in der Einheitskurzschrift gut leserlich zu schreiben und in dieser Kurzschrift Geschriebenes zu lesen; eine bestimmte Schreibgeschwindigkeit wird nicht gefordert.
6. Soweit die dienstlichen Bedürfnisse es erfordern, bleibt es den obersten Reichsbehörden oder den von ihnen ermächtigten nachgeordneten Behörden unbenommen, weitergehende Anforderungen an die Beamten und Angestellten ihres Geschäftsbereichs, insbesondere für Neueinstellungen im Kanzleidienst, zu stellen.
7. Die Behörden haben die Bestrebungen der Beamten und Angestellten, die Einheitskurzschrift zu erlernen, möglichst zu fördern.

Diesem Erlaß für die Einführung der Einheitskurzschrift gingen Besprechungen mit den Spitzenorganisationen am 15. Dezember voraus. Die nun endgültig vorliegenden Richtlinien zeigen, daß zwar nicht alle, aber doch immerhin einige Anregungen der Spitzenorganisationen zur Erleichterung der Einführung für das vorhandene Personal berücksichtigt worden sind.

Gleichzeitig mit der Veröffentlichung der Richtlinien für die Reichsbeamten sind auch die Länderregierungen gebeten worden, für ihre Beamten Anordnungen gleichen Inhalts zu treffen.

Ernennung von Beamten der mittleren Laufbahn zu Regierungsräten

Der mehrmaligen Anregung des Bundes Deutscher Reichssteuerbeamten, die im Erlaß vom 19. Mai 1923 — III A. 15 975 — ausgesprochene Förderung von mittleren Beamten zu Regierungsräten fortzusetzen, hat der Herr Reichsmini-

ster der Finanzen nunmehr durch den Erlaß vom 9. Dezember 1924 — III A. 31 756 — grundsätzlich entsprochen. Der Erlaß lautet:

„Mit Erlaß vom 19. Mai 1923 — III A. 15 975 — habe ich zur Ergänzung der Befähigungsberichte des Jahre 1922 eine Nachprüfung unter bestimmten Gesichtspunkten angeordnet, ob aus der Bürobeamtenlaufbahn hervorgegangene Beamte, die als Finanzamtsvorsteher verwendet werden, zur Ernennung zu Regierungsräten vorgeschlagen werden können. Ich beabsichtige, auch weiterhin Vorschläge, die sich in den Grenzen dieses Erlasses halten, zu entsprechen. Die diesjährigen Befähigungsberichte der meisten Landesfinanzämter enthalten jedoch derartige Vorschläge nicht, so daß ich im Zweifel bin, ob bei der Abfassung der Berichte die Grundsätze des Erlasses vom 19. Mai 1923 berücksichtigt worden sind. Ich erlaube ergeht, um Aufklärung hierzu, spätestens innerhalb eines Monats, gegebenenfalls um weitere Vorschläge.“

Dienststellenausschuß betr.

Frage: Braucht ein Mitglied des Dienststellenausschusses die Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde zur Niederlegung seines Amtes?

Antwort: Nein; denn das Amt als Dienststellenausschussmitglied ist ihm nicht von der Behörde verliehen, er ist nicht zum Dienststellenausschussmitglied ernannt, sondern er hat dieses Amt durch eine Wahl, auf die die Behörde keinen Einfluß hat, übertragen bekommen, er ist als solches gewählt. Wer nach der Wahl das Amt nicht annehmen will, der kann es innerhalb einer Woche von der Benachrichtigung durch den Wahlvorstand an gerechnet ablehnen. Außerdem ist in dem vom badischen Staatsministerium genehmigten Bestimmungen über die Errichtung von Dienststellenausschüssen unter § 2 Abs. 7 vorgeesehen, daß jedes Mitglied des Dienststellenausschusses sein Amt jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Ausschuß (nicht an die Behörde) niederlegen kann.

Selbstverständlich kann das Amt als Dienststellenausschussmitglied nur niederlegen, wer als solches überhaupt rechtskräftig gewählt ist. Dies ist aber erst der Fall, wenn die Mitteilung des Wahlvorstandes an die Gewählten sich anschließende Frist von einer Woche (§ 17 der Wahlordnung v. Betr. Räte-Gesetz) umlaufen ist und daran anschließend vom Wahlvorstand durch zweideutigen Auspruch an der Stelle, an der das Wahlausschreiben angeheftet gewesen ist, die Namen der endgültig Gewählten bekannt gemacht sind.

Was der Beamte für Familie u. Haushalt benötigt

<p>E. Büchle Kunsthandlung und Rahmenfabrik Karlsruhe, Kaiserstr. 128 Wandbilderschmuck Bildereinrahmungen Inhaber: W. Bertsch</p>	<p>Das Tapeten-Haus von Rieger & Matthes Nchf. Kaiserstraße 186 KARLSRUHE Fernruf 1783 empfiehlt sein reichhaltiges Lager in den neuesten Mustern Spezialität: Stil- und Künstler-Tapeten Muster stehen gerne zur Verfügung 396</p>	<p>Sie gehen den richtigen Weg! Kaufen Sie Ihre DAMEN-KINDERHÜTE bei WILHELM, KAISERSTR. 205</p>
<p>Im Möbelhaus Ludw. Seiter Karlsruhe Waldstraße 7, kaufen Sie alle Arten Schlaf-, Wohn-, Speise- und Herren- Zimmer-, kompl. Küchen, Betten, Ein- zelmöbel, Polstermöbel u. Matratzen in nur prima Qualitäten zu den niedrigsten Preisen. Reelle solide Bedienung. Teilzahlung gestattet. 3a.417</p>	<p>Pianos Besuchen Sie mein Lager und Sie werden staunen über Preis und Qualität 415 Viele Dankschreiben Sprechapparate G. Kunz KARLSRUHE Kronenstr. 10</p>	<p>GESCHENK-HAUS LEOPOLD WOHLSCHLEGEL Kaiserstraße 173 Vereinspreise in großer Auswahl Luxus- u. Lederwaren, Glas, Porzellan, Haushaltartikel 370</p>
<p>Zu dem Preise von Mk. 15.- erhalten Sie 1a Qualität in vollkommener Größe Herren- u. Damenwesten Elegante Kostüme werden nach Maß angefertigt, ebenso werden Strümpfe neu- und angestrickt. Teilzahlung gestattet 380 Maschinenstrickerei L. Engelhard Gartenstraße 11 KARLSRUHE Gartenstraße 11</p>	<p>Kunsthandlung Wandschmuck MOOS für jeden Geschmack in reichster Auswahl KAISERSTR. Nr. 187 Eigene Werkstätte für TELEPHON Nr. 994 Einrahmungen 406</p>	<p>Mehle & Schlegel Kleiderstoffe Seidenstoffe Herrenstoffe Täglich Eingang von Frühjahrsneuheiten zu sehr billigen Preisen 370 Teilzahlungen für Beamte gestattet</p>
<p>Umformen von Damen- und Herrenhüten jeder Art Hutfabrik A. Dickten Nachf. Inh.: G. Burlefinger 391 Westendstr. 29b KARLSRUHE Westendstr. 29b</p>	<p>Gute Möbel Betten — Polsterwaren zu bekannt billigen Preisen E. Karrer & Sohn Laden: Ecke Kaiser- u. Douglasstr., Hauptpost Hauptgeschäft: Kriegstr. 200 (gl. Ecke Westendstr.) Zahlungserleichterung 3369</p>	<p>Fahrräder Gute Marken mit 1 Jahr Garantie bei nur 25 Mark Anzahlung Rest in Raten im 437 Fahrradhaus Kaier, Mühlburg Rheinstraße 59, neben Siraubdrögerie</p>
<p>Aretz & Cie. Inhaber: A. Fackler Kaiserstraße 215 Telephone 219 Spezialhaus in Gummiwaren und Linoleum Gummischuhe, Herren- und Damen-Gummi- mäntel, Wachstuch: Tischdecken, Läufer, Wandschoner, Linoleum, Stückware, Teppiche und Läufer, Gummi-Spielwaren 372</p> <p>Tapeten in über 400 neuesten, schönsten Mustern Ferner: Linoleum — Spannstoffe Leisten usw. 387 H. DURAND Karlsruhe, Douglasstraße 26, hinter Hauptpost. Telephone 2435 Verlangen Sie neuesten Katalog</p>		<p>Waldstraße 37 Geschwister Baer Telephone 579 empfehlen in reichster Auswahl Taschentücher Hohlsaumtücher handgestickt, maschinengestickt 1/2 Dtd. von 70k. 1.50 an Spitzentücher 434 Große moderne Auswahl Möglichst billigste Preise Solide Tapezierarbeit Streng reelle Bedienung Sebastian Münch Hirschstraße 28 KARLSRUHE Hirschstraße 28</p>

Bezugsquellen für den Bedarf der Behörden

<p>Adler Schreibmaschine Über 300000 im Gebrauch Bei Behörden bestens eingeführt. Alwin Vater, Zirkel 32 Telefon 236 407</p>	<p>G. BRAUN KARLSRUHE vormals G. Braun'sche Hofbuchdruckerei und Verlag Karlriedrichstraße 14 Herstellung von Druckerarbeiten für staatliche und städtische Behörden</p>	<p>GEBRÜDER BÄCHERT KARLSRUHE i. B. Liststr. 5 Tel. 443 376 Glocken- und Metallgiesserei Eisen- und Tempergiesserei</p>
---	---	--